

Neuerungen und Hinweise zum Jagdbetrieb 2026/2027

Auch in diesem Jahr finden Sie im Anhang zu den Jagdbetriebsvorschriften (JV) eine Übersicht der jagdbaren Arten, Patentkategorien, Jagdzeiten sowie wichtige Hinweise zum Jagdbetrieb.

Allgemein

- **Weidgerechtigkeit**

Nachsuchen sind zeitgerecht und fachgerecht durchzuführen. Das Unterlassen einer Nachsuche durch den Schützen oder beobachtende Personen stellt einen Verstoss gegen das Tier- und Jagdschutzgesetz dar und kann rechtliche Konsequenzen haben. Auch im Umgang mit sozialen Medien und der nicht jagenden Bevölkerung ist Rücksicht und ein respektvolles Auftreten wichtig.

- **Abschussbüchlein und Marken**

Seite 3 des Abschussbüchleins ist zwingend auszufüllen. Die Abschusskarten für Haarraubwild und Vögel sind bis spätestens 15. März des Jagdjahres an das Amt für Wald und Natur zurückzusenden. Das Jagdprotokoll zur Schneehasenjagd ist bis zum 30. November einzureichen. Nicht verwendete Gams-Wildmarken sind ebenfalls bis zum 30. November mit den beigelegten Retourcouverts zurückzugeben.

- **Parkplätze**

Auf der Internetseite www.sz.ch/jagd sind alle erlaubten Parkplätze innerhalb der Fahrverbote mit Kartenausschnitten aufgeführt und ausdrückbar.

- **Waffen, Munition und jagdliche Einrichtungen**

Fotofallen sowie mobile und feste jagdliche Einrichtungen müssen wetterfest und gut sichtbar mit Name, Vorname und Telefonnummer der verantwortlichen Person gekennzeichnet sein. Vor der Installation ist das Einverständnis der Grundeigentümer einzuholen. Für Schäden oder Unfälle haftet der Ersteller der Einrichtung. Beim Waffentransport und Gebrauch gilt das eidgenössische Waffengesetz.

- **Wildschweine**

Wildschweine sind ab diesem Herbst auf der Hoch- und Niederwildjagd jagdbar. Führende Bachen sind geschützt. Die Jagd mit Flintenlaufgeschossen ist verboten. Die Jagd kann eingeschränkt werden, sobald eine bestimmte Anzahl Wildschweine erlegt wurde.

- **Revision der Jagdverordnung**

Aufgrund zweier Motionen zum Miteinbezug der Jägerschaft bei der Regulation von Grossraubwild sowie zur Entschädigung von Schäden durch Graugänse und Höckerschwäne wird die Jagdverordnung per 1. Juli 2026 angepasst. Diese wird im Amtsblatt publiziert.

- **Regulation Grossraubtiere**

Zur Einbindung der Jägerschaft in die Regulation von Grossraubtieren werden dieses Jahr drei Schulungen angeboten. Die Teilnahme an einer einmaligen Schulung ist Voraussetzung für einen Einsatz gemäss den Vorgaben des BAFU. Bitte merken Sie sich die Termine vor und nehmen Sie teil. Es erfolgt keine separate Einladung.

Ausserschwyz: BBZ Pfäffikon, Römerrain 9, Demo-Raum, 24.06.2026, 19:00 Uhr

Mitte: Theoriesaal Waffenplatz Cholmattli, 01.07.2026, 19:00 Uhr

Innerschwyz: Grosser Mythensaal, Mythenforum Schwyz, Reichsstrasse 12, 14.07.2026, 19:00 Uhr

Hochwildjagd (Patent I, Ia, Ib)

Der Schontag am Mittwoch entfällt in der ersten Jagdwoche der Hochwildjagd 2026 für alle jagdbaren Arten.

• Stiere

Wer in derselben Wildregion drei Stück Rotwild (Kahlwild) der Kategorien C4 bis C7 erlegt, ist nach Vorweisung zum Abschuss eines Stiers der Kategorien C1 oder C2 berechtigt. Die Regelung gilt vom 1. bis 19. September 2026. Ein fixer Stierentag wird nicht im Voraus festgelegt. Je nach Streckenentwicklung können einzelne Tage für Stiere und Spiesser geöffnet werden.

• EJB Silberer-Jägern-Bödmerenwald (JBG SJB)

Im JBG SJB ist die Rotwildjagd am 4., 7. und 8. September 2026 jeweils von 06:00 bis 14:00 Uhr erlaubt. Jagdgruppen, die sich an der Regulation beteiligen möchten, müssen sich bis spätestens 15. August 2026 schriftlich beim Amt anmelden. Anzugeben sind Anzahl Jäger und Treiber, Kontaktangaben sowie eine verantwortliche Kontaktperson. Änderungen nach Ablauf der Frist sind nicht mehr möglich.

• Zweites Jagdfenster auf Rotwild (Kahlwild) im November

Die Novemberjagd findet am 7., 12.–14. sowie 19.–21. November 2026 statt. Sie beginnt am Samstag, um den Überraschungseffekt zu erhöhen und das überkantonale Jagen zu fördern. Die Jagd kann beendet werden, sobald die angestrebte Rotwildstrecke erreicht ist. Bei ungeeigneter Witterung kann die Jagd zeitweise unterbrochen werden.

Kahlwildkarten aus dem zweiten Jagdfenster können ins Folgejahr übertragen werden und berechtigen ab Jagdbeginn zum Abschuss eines Hirschstiers gemäss den geltenden Vorschriften. Während der Novemberjagd ist die laute Jagd auf Haarraubwild und Schneehase verboten.

• Gamsjagd

Die erste und zweite Gämse müssen im gleichen Wildraum erlegt werden. In den Zählkreisen 308–311 werden pro Jäger drei Gämsen freigegeben (Kartenausschnitt im Anhang der JV). Nach dem korrekten Abschuss der ersten beiden Gämsen im selben Zählkreis wird eine dritte Marke für einen Wahlabschuss in diesen vier Zählkreisen abgegeben. Die entsprechende Karte ist den Vorschriften beigelegt.

Niederwildjagd (Patent II)

• Rehjagd

Jäger, die während der Niederwildjagd bereits drei Rehe erlegt haben, erhalten bei Meldung an die Wildhut eine vierte Rehmarke (auf 20 Stück begrenzt). Diese gilt ausschliesslich für den Zählkreis 102 (Rigi Nordlehne, Kartenausschnitt auf Homepage).

• Schutzgebiet Sägel / Lauerzersee

Die laute Jagd (Schnallen von Hunden) ist im Schutzgebiet Sägel / Lauerzersee verboten. Rehwild darf dort ausschliesslich auf gemeldeten Hochsitzen im Ansitz bejagt werden; Kugel und Schrot sind erlaubt. Das gesamte Schutzgebiet Lauerzersee gilt als Wasservogelschongebiet. Im Bereich der Wildtierüberführung «Röten» ist die Jagd untersagt. Ein Kartenausschnitt befindet sich im Anhang.

• Schneehase

Das Jagdprotokoll im Abschussbüchlein ist an jedem Jagdtag auszufüllen und bis am 30. November dem Amt zu retournieren (unabhängig von einem Abschuss). Erlegte Schneehasen sind gleichentags und nach telefonischer Absprache dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen.

Ein Kurzbericht zu den erhobenen Daten wird jährlich auf www.sz.ch/jagd unter «Projekte» veröffentlicht.

SKPJV

- **Anträge zur Stierenbejagung**

Die beiden Anträge wurden in der Jagdkommission behandelt, können jedoch nicht unverändert übernommen werden. Um die angestrebte Strecke bei Hirschstieren und Spiessern zu erreichen, kann die Abteilung Jagd und Wildtiere einzelne Jagdtage für bestimmte Kategorien öffnen. Die Informationen dazu werden jeweils zwei Abende im Voraus auf der Homepage veröffentlicht.

- **Antrag Kaliber .17 Hornet für Haarraubwild**

Die Jagdkommission hat dem Antrag nicht zugestimmt. Ab 2030 ist bleihaltige Kugelmunition über 6 mm verboten. In diesem Zusammenhang werden die Vorschriften zu Kaliber und Joule überprüft.

- **Antrag Aufhebung der Vorweisungspflicht**

Aufgrund personeller und infrastruktureller Einschränkungen wird die Vorweisungspflicht vorerst beibehalten, um weiterhin einen konsistenten Datensatz zum erlegten Wild zu gewährleisten.

- **Antrag Treffsicherheitsnachweis laufender Keiler**

Der Antrag wurde an der Delegiertenversammlung abgelehnt. Da die Rot- und Niederwildjagd im Kanton Schwyz überwiegend auf bewegtes Wild erfolgt, hat die Jagdkommission beschlossen, den Treffsicherheitsnachweis mit dem laufenden Keiler ab 2027 auf Personen mit Rotwild- und Niederwildpatent auszuweiten.

Für die kommende Jagdzeit wünschen wir Ihnen «Weidmannsheil» und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Amt für Wald und Natur
Abteilung Jagd und Wildtiere